

**50. Änderung des Flächennutzungsplans**  
**Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ -**  
**1. Anpassung**

**hier: Begründung mit Umweltbericht**

**September 2022**

Bearbeitung:

Stadt Drensteinfurt, FB Planen, Bauen, Umwelt  
Landsbergplatz 7  
48317 Drensteinfurt

Stadtplanung und Kommunalberatung  
Tischmann Loh Stadtplaner PartGmbH  
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

## **Teil I: Begründung**

- 1. Einführung**
- 2. Planinhalt, Planungsziele und Standortfrage**
- 3. Städtebauliche Ausgangssituation und Planungsgrundlagen**
  - 3.1 Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation
  - 3.2 Planungsrechtliche Ausgangslage
  - 3.3 Naturschutz und Landschaftspflege
  - 3.4 Boden und Gewässer
  - 3.5 Bergbau
  - 3.6 Altlasten und Kampfmittel
  - 3.7 Denkmalschutz und Denkmalpflege
- 4. Auswirkungen der Planung**
  - 4.1 Verkehr
  - 4.2 Immissionsschutz
  - 4.3 Ver- und Entsorgung, Wasserwirtschaft, Brandschutz und Anlagenschutz gemäß LuftVG
  - 4.4 Umweltprüfung und Umweltbericht
  - 4.5 Bodenschutz, Flächenverbrauch und Landwirtschaft
  - 4.6 Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung
  - 4.7 Artenschutzrechtliche Prüfung
  - 4.8 Klimaschutz und Klimaanpassung
- 5. Verfahrensablauf und Planentscheidung**

## **Teil II: Umweltbericht**

Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH (09/2022): Stadt Drensteinfurt, 50. Änderung des Flächennutzungsplans Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ - 1. Anpassung, Umweltbericht

## 1. Einführung

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner Sitzung im Juni 2015 den Aufstellungsbeschluss für die 43. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) gefasst. Planungsziel war die Erarbeitung städtebaulich sinnvoller und in Bezug auf den Menschen, die Landschaft, den Naturraum und den Artenschutz verträglicher Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Sinne des § 35(3) S.3 BauGB. Darüber hinaus wurde der Flächennutzungsplan gemäß § 1(4) BauGB an die Vorgaben des *Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“* angepasst. Unter Berücksichtigung der energiepolitischen Ziele des Bundes und der Länder sowie des energetischen Leitbilds der Stadt Drensteinfurt soll der Windenergie im Stadtgebiet substantiell Raum geschaffen werden. Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner Sitzung am 05.02.2018 den Feststellungsbeschluss über die 43. FNP-Änderung gefasst.

Im Rahmen der o. g. FNP-Änderung wurde die Konzentrationszone VIII im Flächennutzungsplan dargestellt, die von einer 380 kV-Höchstspannungsleitung durchzogen wird und somit die Konzentrationszone in 2 Bereiche teilt. Neben der Leitungstrasse nebst Schutzstreifen führen auch die beiden kleineren Waldflächen innerhalb der Konzentrationszone zu Einschränkungen hinsichtlich der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA). Gemäß dem wirksamen Flächennutzungsplan sind Waldflächen weder mit einer WEA bebaubar, noch dürfen diese vom Rotor der WEA überstrichen werden.

Da die nur etwa 6.350 m<sup>2</sup> große Waldfläche in der nördöstlichen Teilfläche der Konzentrationszone VIII in der Örtlichkeit nicht (mehr) besteht, ist ein Investor mit dem Wunsch an die Stadt herangetreten, den Flächennutzungsplan im Bereich der Konzentrationszone VIII zu ändern, um hier für die Windenergie mehr Raum zu erschließen. Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner Sitzung am 15.03.2021 den Aufstellungsbeschluss über die 50. FNP-Änderung gefasst.

## 2. Planinhalt, Planungsziele und Standortfrage

Der Gesetzgeber hat den Kommunen im Zuge der zum 01.01.1997 in Kraft getretenen Novellierung des § 35 BauGB die Möglichkeit zur planungsrechtlichen Steuerung von Windenergieanlagen eröffnet. Windenergieanlagen sind im Außenbereich gemäß § 35(1) Nr. 5 BauGB grundsätzlich privilegiert, sofern die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. **Windenergieanlagen** können daher – wie landwirtschaftliche Betriebe – **überall im Außenbereich errichtet werden**. Im Ergebnis können (langfristig) etliche Anlagen verstreut im Stadtgebiet entstehen, unkoordinierte Entwicklungen, Beeinträchtigungen des Landschaftsraums und Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit sind denkbar.

Daher hat der Gesetzgeber in § 35(3) S.3 BauGB einen so genannten „**Planvorbehalt**“ aufgenommen.<sup>1</sup> Grundgedanke ist es, auf Grundlage eines **schlüssigen Gesamtkonzepts** für das **gesamte Stadtgebiet** sinnvolle Konzentrationszonen zu erarbeiten und in der Gesamtabwägung im FNP festzulegen (= *positive Standortzuweisung*). Damit einhergehend kann auch bestimmt werden, dass nach Festlegung geeigneter Konzentrationszonen der übrige Planungsraum von Anlagen freigehalten werden soll und die Anlagen hier somit nicht mehr allgemein privilegiert sind (= *negative Ausschlussfunktion*). Anders als z. B. bei der Neuausweisung eines Wohnbaugebiets oder eines Gewerbegebiets wird somit bei der Darstellung von Windkonzentrationszonen nicht „**Baurecht neu gegeben**“, sondern vorrangig „**Baurecht an anderer Stelle genommen**“.

---

<sup>1</sup> § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB: *Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben ... in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im FNP ... eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.*

Die Kommune muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten (siehe BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, AZ. 4 CN 1.11). Eine sorgfältige und nachvollziehbare städtebauliche Planung ist erforderlich, um den aus einer solchen Planung resultierenden Eingriff in die durch Art. 14 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechte der Grundstückseigentümer durch Einschränkung der Privilegierung von Windenergieanlagen zu rechtfertigen. Die Rechtsprechung stellt daher an Planverfahren, die zur Darstellung von Windkonzentrationszonen im Flächennutzungsplan mit Ausschlussfunktion für andere Flächen führen, hohe Anforderungen.

Darüber hinaus muss das Plankonzept der Kommune der grundlegenden Entscheidung des Gesetzgebers, Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert zuzulassen, Rechnung tragen und ausreichend Flächen, auf denen die Windenergienutzung zulässig ist, ausweisen. Die Kommune muss der **Windenergienutzung substanziell Raum verschaffen bzw. belassen**.

Die Stadt Drensteinfurt hat sich 2015 entschlossen die Windenergie im Stadtgebiet zu steuern und hat – im Rahmen einer Potenzialflächenanalyse – über den Ausschluss sogenannter harter und weicher Tabukriterien eine Flächenkulisse für die Windenergienutzung ermittelt. Zu Details wird auf die Begründung zur 43. Änderung des FNP verwiesen. Waldflächen wurden seinerzeit als weiches Tabukriterium, auch aufgrund der Waldarmut im Stadtgebiet, ausgeschlossen. Hinsichtlich der im Rahmen der Planung zu berücksichtigenden Flächen bezog man sich – in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt – auf den Status Quo der *Waldflächen im Sinne des Gesetzes*, die auch in der Plankarte des FNP dargestellt sind.



**Abb. 1:** Auszug aus der Plankarte der 43. FNP-Änderung mit ausgesparter Waldfläche im nördlichen Teil der Konzentrationszone

Der Änderungsbereich liegt südwestlich der Kernstadt Drensteinfurt, etwa 900 m westlich des Gewerbegebiets Viehfeld. Wie aus Abb. 1 ersichtlich, wird die Konzentrationszone VIII durch die bestehende 380 kV-Höchstspannungsleitung einschließlich Schutzstreifen geteilt, was die Positionierung von Windenergieanlagen erheblich einschränkt. Sowohl in der nordöstlichen als auch in der

südlichen Teilfläche der Konzentrationszone befindet sich jeweils ein kleinerer Waldbereich, der nicht Teil der Konzentrationszone und somit nicht mit einer WEA bebaubar ist. Darüber hinaus dürfen diese Waldbereiche auch nicht vom Rotor einer WEA überstrichen werden.

Aufgrund dieser Einschränkungen können auf der südlichen Teilfläche voraussichtlich mehrere kleinere Windenergieanlagen, jedoch nur eine größere, marktübliche Anlage realisiert werden. Auf der nördlichen Teilfläche könnte voraussichtlich eine kleinere Windenergieanlage errichtet werden, die „unglückliche“ Lage der Waldfläche verhindert jedoch die Realisierung einer marktgängigen Anlage. Nach Überprüfung und Rücksprache mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW hat sich ergeben, dass die betroffene nördlich gelegene Fläche inzwischen offiziell umgewandelt wurde und somit heute nicht mehr *Waldfläche im Sinne des Gesetzes* ist.

Die Stadt Drensteinfurt verfolgt mit der vorliegenden Änderung des FNP das Ziel, den Bereich der ehemaligen „Waldfläche“ – unter Berücksichtigung des Abstandserfordernisses des zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in NRW – künftig als Fläche für die Landwirtschaft und Teil der Konzentrationszone VIII darzustellen und somit die Errichtung einer Windenergieanlage in einem schon heute für die Windenergienutzung dargestellten Bereich tatsächlich realisieren zu können.

Vor dem Hintergrund der in der letzten Zeit aufgetretenen Wetterextreme (Hitzeperioden, lokale Starkregenereignisse mit z. T. verheerenden Auswirkungen etc.) macht sich der Klimawandel auch in Deutschland immer mehr bemerkbar. Die bundes- und landespolitischen Bemühungen zielen auf eine deutliche Verringerung der Nutzung fossiler Brennstoffe und des damit verbundenen CO<sub>2</sub>-Ausstoßes ab, die durch alternative Energien (i. W. Photovoltaik, Windenergie und Biogas) ersetzt werden sollen. Durch den forcierten Ausbau der Elektromobilität wird sich der Bedarf an klimaneutraler elektrischer Energie in Zukunft noch erheblich steigern. Ziel der vorliegenden Planung ist, einen Beitrag für eine sichere klimaneutrale Energieversorgung zu leisten. Dieses Ziel kann nur durch den deutlichen Ausbau regenerativer Energieträger, wie auch der Windenergie, erreicht werden.

### **3. Städtebauliche Ausgangssituation und Planungsgrundlagen**

#### **3.1 Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation**

Die Konzentrationszone VIII liegt im ackerbaulich geprägten Außenbereich mit einzelnen Waldinseln sowie graben- und wegebegleitenden Gehölzstrukturen und eingestreuten Hofstellen/ Wohnnutzungen im Außenbereich. Südwestlich schließt sich eine größere zusammenhängende Waldfläche an. Die Konzentrationszone wird durch eine 380 kV-Höchstspannungsleitung nebst Schutzstreifen in zwei Teilbereiche getrennt. Die Fläche wird gegenwärtig ackerbaulich genutzt.

#### **3.2 Planungsrechtliche Ausgangslage**

##### **a) Landesplanung (Landesentwicklungsplan NRW)**

Am 17.04.2018 hatte das Landeskabinett die Einleitung eines Änderungsverfahrens für den **Landesentwicklungsplan** (LEP NRW) beschlossen, um mehr Freiräume für Kommunen, Wirtschaft und Bevölkerung zu schaffen. Hierzu wurde im Sommer 2018 ein Beteiligungsverfahren durchgeführt. Auf Basis der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen hat das Landeskabinett am 19.02.2019 den entsprechenden Entwurf beschlossen. Der Landtag hat diesem Entwurf am 12.07.2019 zugestimmt, dieser ist am 06.08.2019 in Kraft getreten.

**Der LEP legt drei unterschiedliche Kategorien fest:**

- a) **Ziele der Raumordnung:** verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums
- => *Ziele der Raumordnung sind bei der Aufstellung von Regionalplänen und FNP strikt verbindlich und unterliegen nicht der Abwägung;*
- b) **Grundsätze der Raumordnung:** Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen
- => *Grundsätze der Raumordnung sind bei der Aufstellung von Regionalplänen und FNP zu berücksichtigen, können also weggewogen werden;*
- c) **in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung:** als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Gemäß dem **Grundsatz 10.2-2** soll der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung in Deutschland bis zum Jahr 2050 auf 80 % erhöht werden. Dabei wird die Windenergienutzung – auch in Nordrhein-Westfalen – weiterhin eine wichtige Rolle spielen. Neben der Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen wird das Repowering von Windenergieanlagen an Bedeutung gewinnen. Der LEP NRW führt aus, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden können. *Durch die Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen wird der Ausbau der Windenergienutzung gefördert, in dem besonders geeignete Standorte raumordnerisch gesichert und von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden. [...] Im Zusammenwirken mit der Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in der Bauleitplanung können zudem andere Räume mit sensibleren Nutzungen von raumbedeutsamen Windenergieanlagen freigehalten werden. [...] In Abhängigkeit vom zu betrachtenden Planungsgebiet und den dem Standortsuchprozess zugrunde liegenden Kriterien kann es zu Abweichungen zwischen den regional- und bauleitplanerischen Festlegungen von Standorten für die Windenergienutzung kommen. Daher erfolgen die zeichnerischen Festlegungen in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies ermöglicht den kommunalen Planungsträgern, außerhalb von regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten weitere Flächen für die Windenergienutzung in ihren Bauleitplänen im Interesse des Ausbaus erneuerbarer Energien darzustellen. Es bleibt den Gemeinden unbenommen durch Darstellungen im Flächennutzungsplan die Windenergienutzung auf geeignete Standorte zu konzentrieren. Außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist die beabsichtigte Darstellung von Gebieten für die Windenergienutzung in Bauleitplänen an den textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben und der Regionalpläne, die für das Planungsgebiet bestehen, auszurichten. Im Interesse der kommunalen Wertschöpfung sollen sich die Gemeinden frühzeitig im Verfahren zur Aufstellung eines Vorranggebietes/einer Konzentrationszone für die Windenergienutzung um die Standortsicherung bemühen. [...]*

Die im Koalitionsvertrag vereinbarte **Abstandsregelung von 1.500 m** zu reinen und allgemeinen Wohngebieten findet sich im LEP als **Grundsatz der Raumordnung 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen** wieder: *Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1.500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).*

Hinweis: *Der im LEP festgelegte Abstand von 1.500 m zu reinen und allgemeinen Wohngebieten wurde nicht verbindlich festgelegt, sondern kann – im Rahmen einer Konzentrationsflächenplanung – nach Maßgabe der Kommune auch unterschritten werden.*

*Mit dem zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen vom 08.07.2021 wird nunmehr in § 2(1) Mindestabstand für privilegierte Windenergieanlagen festgelegt:*

*§ 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB findet auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden*

- 1. in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, oder*
- 2. im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Absatz 6 BauGB einhalten. Der Abstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude im Sinne des Satzes 1, das zulässigerweise errichtet wurde oder errichtet werden kann.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass die 43. Änderung des Flächennutzungsplans mit den Wirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB bereits vor dem Inkrafttreten des o. g. Gesetzes wirksam geworden ist und somit von der 1.000-Meter-Regelung unberührt bleibt (Bestandsschutz).*

#### **b) Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“**

Der am 21.09.2015 von Regionalrat aufgestellte Sachliche Teilplan „Energie“ zum Regionalplan Münsterland wurde am 16.02.2016 bekannt gemacht und ist seitdem wirksam. Mit der Bekanntmachung setzt der Teilplan nunmehr den Rahmen für den Ausbau der regenerativen Energieentwicklung und die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten für das Münsterland fest.

Einen Schwerpunkt dieses Teilplans bildet die Ausweisung von Standorten zur Gewinnung erneuerbarer Energien mittels Windenergie im Planungsraum Münsterland. Hierzu wird in **Ziel 1** ausgeführt:

- 1.1 Die zeichnerisch dargestellten Windenergiebereiche sind Vorranggebiete entsprechend § 8 Abs. 7 Nr.1 ROG ohne die Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG.*
- 1.2 In den Windenergiebereichen haben Windkraftanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben, wenn diese mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen nicht vereinbar sind.*

Die im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche besitzen die Funktion von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Sie besitzen damit keine außergebietliche Ausschlusswirkung im Sinne des § 35(3) S. 3 BauGB. Ihre Wirkung ist ausschließlich nach innen gerichtet, d. h. andere raumbedeutsame Planungen und Vorhaben in den dargestellten Windenergiebereichen, die mit dem Bau und Betrieb von Windenergieanlagen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

Die Stadt Drensteinfurt – als Trägerin der kommunalen Planungshoheit – ist gemäß § 1(4) BauGB verpflichtet, ihre kommunale Bauleitplanung an diese Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Anpassungsverpflichtung der Kommune im Rahmen ihrer Konzentrationsflächenplanung zur Nutzung der Windenergie reicht soweit, wie hinsichtlich der festgelegten Windenergiebereiche eine **Letztentscheidung** der Regionalplanung stattgefunden hat.

#### **Hinweis zum Textteil Sachlicher Teilplan „Energie“, Rd.-Nr. 42:**

*Die im Sachlichen Teilplan „Energie“ dargestellten 141 Windenergiebereiche haben eine Flächengröße von ca. 8.100 ha, so dass der Grundsatz 10.2-3 des LEP NRW (E) [alt!] mehr als erfüllt wird. Diese Aussage wird allerdings unter der Rd.-Nr. 51 relativiert: Mit der Darstellung der Windenergie-*

bereiche wird nicht das Ziel verfolgt der Windenergie substanziiell Raum im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 3 BauGB einzuräumen. Die Kommunen können daher nicht davon ausgehen, dass auch bei vollständiger Übernahme der Windenergiebereiche in ihre Flächennutzungspläne die Frage nach dem substanziiellen Raum für die Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB positiv beantwortet ist. Diese Fragestellung ist ausschließlich im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung unter Zugrundelegung der jeweiligen örtlichen Situation zu klären.



**Abb. 2: Im Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“ dargestelltes Vorranggebiet Drensteinfurt** (Fläche mit Kreuzschraffur westlich Walstede, ohne Maßstab)

### c) Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Drensteinfurt ist der Änderungsbereich – aufgrund der Festlegung als Waldfläche – nicht Teil der Konzentrationszone VIII (siehe auch Abb. 1) und darf somit nicht mit einer Windenergieanlage bebaut und auch nicht von den Rotorblättern einer WEA überstrichen werden.

Nach Überprüfung und Rücksprache mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW hat sich ergeben, dass die betroffene, in der nordöstlichen Teilfläche gelegene Waldfläche inzwischen offiziell umgewandelt wurde und somit heute nicht mehr *Wald im Sinne des Gesetzes* ist. Somit besteht auch kein Grund mehr diesen Bereich aus der Konzentrationszone auszuschließen. Um die Konzentrationszone für die Errichtung von Windenergieanlagen besser nutzen zu können, wird der überwiegende Bereich der ehemaligen „Waldfläche“ nunmehr Teil der Konzentrationszone VIII.

Die vorliegende 50. Änderung des FNP erfolgt auf der Grundlage des § 249(1) BauGB. Voraussetzung für die Anwendung des § 249(1) BauGB ist das Vorliegen eines gesamtstädtischen Planungskonzepts basierend auf harten und weichen Tabukriterien, sowie das Ziel zur Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Windenergie, ohne die bestehende Flächenkulisse an Konzentrationszonen zu verringern (sog. isolierte Positivplanung). Beide Voraussetzungen sieht die Kommune für den vorliegenden Fall als gegeben an, zumal das gesamtstädtische Planungskonzept Anfang 2018 beschlossen wurde. Auf den Windenergieerlass NRW 2018, Kapitel 4.3.4 wird verwiesen.

In der aktuellen Kommentierung<sup>2</sup> wird hierzu ausgeführt: [...] Absatz 1 Satz 1 geht weiter von dem Fall aus, dass im Flächennutzungsplan Darstellungen zur Erzielung der Rechtswirkungen i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 3 „vorhanden“ sind. Diese Darstellungen — dies folgt aus dem Regelungszweck der Vorschrift — betreffen die Ausweisung von Standorten (Flächen, Gebieten) für die Windenergie. Das Vorhandensein solcher Darstellungen bedeutet, dass sie wirksam sind, d.h. der Flächennutzungsplan mit den entsprechenden Darstellungen ist insbesondere nach den allgemeinen Vorschriften über die Aufstellung, Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans wirksam, und dies auch bezüglich der besonderen Anforderungen zur Erzielung der Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3.

Unter diesen Voraussetzungen kann aus der Ausweisung zusätzlicher Flächen nicht gefolgert werden, dass die vorhandenen Darstellungen „nicht ausreichend sind“.

Die **Ausweisung zusätzlicher Flächen** bedeutet, dass im Flächennutzungsplan Darstellungen für über die vorhandenen Darstellungen hinausgehende Flächen getroffen werden. Dies können zusätzliche Sonderbauflächen oder Sondergebiete für die Windenergie nach § 11 Abs. 2 BauNVO und Flächen für Versorgungsanlagen (Windenergieanlagen) nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 (vgl. auch § 9 Abs. 1 Nr. 12) oder auch Erweiterungen vorhandener dargestellter Sonderbauflächen oder Sondergebiete für die Windenergie oder von Flächen für Versorgungsanlagen sein. Daraus folgt auch, dass § 249 Abs. 1 keine Anwendung findet auf die Reduzierung von bisher für die Windenergie ausgewiesener Flächen; in solchen Fällen gelten die allgemeinen Regeln einschließlich der Grundsätze für Planungen i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 3.

Im Rahmen der 43. FNP-Änderung erfolgte im Stadtgebiet Drensteinfurt die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Sinne § 35(3) S.3 BauGB als überlagernde Darstellung. Hierdurch wird die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen nicht eingeschränkt. Analog zu den o. g. Sonderbauflächen oder Sondergebiete für die Windenergie sowie Flächen für Versorgungsanlagen (Windenergieanlagen) können auch bei Konzentrationszonen über die vorhandenen Darstellungen hinausgehende Flächen ausgewiesen werden.

Die Bedeutung des „**nicht ausreichend**“ erschließt sich aus den besonderen Anforderungen an Darstellungen für die Windenergie i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 3, einschließlich der Anforderung, dass das Planergebnis der Windenergie in substantieller Weise Raum verschafft.

Zum einen kann nicht angenommen werden, mit den vorhandenen Darstellungen wäre der Windenergie nicht „in substantieller Weise Raum geschaffen“ worden. Denn bei dieser Anforderung, die eine Würdigung der Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum voraussetzt, kommt es auch auf die Größe der auszuweisenden Flächen für die Windenergie an (vgl. BVerwG Urt. v. 20.5.2010 — 4 C 7.09; Urt. v. 13.12.2012 — 4 CN 1.11; s. auch —> § 35 Rn. 124a und —s § 5 Rn. 18c). Aus der durch Änderung und Ergänzung der vorhandenen Darstellungen zur Windenergie vorgesehenen Ausweisung zusätzlicher Flächen kann daher nicht gefolgert werden, dies mache deutlich, dass die vorhandenen Darstellungen der Größe nach zu wenig („nicht ausreichend“) seien. Umgekehrt ist § 249 Abs. 1 aber nicht anwendbar, wenn die neuen Darstellungen zu einer Reduzierung der Flächenausweisungen für die Windenergie in dem betreffenden Außenbereich (Planungsraum) führen.

Zum anderen ist die Regelung auch auf die weiteren Anforderungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 zu beziehen. Dazu ist die von der Rechtsprechung herausgestellte Anforderung von Bedeutung, nach der die Auswahl der Standorte für die Windenergie auf Grund eines den entsprechenden Außenbereich umfassenden Plankonzepts erfolgt, das den vorhandenen Darstellungen zu Grunde gelegt wird. Da der Umfang der dargestellten Flächen wesentlich für die Frage ist, ob diesen Anforderungen entsprochen wird, kann aus § 249 Abs. 1 Satz 1 auch entnommen werden, dass aus der Darstellung zusätzlicher Flächen nicht gefolgert werden kann, dass die Auswahl der Standorte für die Windenergie auf Grund eines den entsprechenden Außenbereich umfassenden Plankonzepts, das den vorhandenen Darstellungen zu Grunde liegt, nicht den Anforderungen entspricht, die zur Erzielung der Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 zu verlangen sind (s. Rn. 4), und insofern „nicht ausreichend sind“.

---

<sup>2</sup> Ernst, Zinkahn, Bielenberg (08/2020): BauGB, Kommentar

*Insgesamt kann daraus gefolgert werden, dass die vorhandenen Darstellungen des Flächennutzungsplans zur Windenergie mit ihren Rechtswirkungen i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 3 durch die Ausweisung zusätzlicher Flächen in ihrer Wirksamkeit nicht berührt werden. [...]*

#### **d) Gesetzlicher Mindestabstand im Bundes- und Landesrecht**

Seit dem Sommer 2020 eröffnet § 249(3) BauGB den Bundesländern die unbefristete Möglichkeit, durch Landesgesetze zu bestimmen, dass § 35(1) Nr. 5 BauGB auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten. Die Einzelheiten haben die Länder eigenverantwortlich zu regeln.

Das Land NRW hat auf dieser Grundlage am 08.07.2021 das *Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)* verkündet, dieses sieht einen Mindestabstand für privilegierte Windenergieanlagen vor:

#### **§ 2 Mindestabstand für privilegierte Windenergieanlagen**

- (1) *§ 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB findet auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden 1. in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, oder 2. im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Absatz 6 BauGB einhalten. Der Abstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude im Sinne des Satzes 1, das zulässigerweise errichtet wurde oder errichtet werden kann.*
- (2) *Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn in einem Flächennutzungsplan für Vorhaben der in Absatz 1 beschriebenen Art vor dem 15. Juli 2021 eine Darstellung für Zwecke des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB erfolgt ist.*
- (3) *[...]*

Die 1.000 m-Regelung beschränkt mit ihrem Mindestabstand den Privilegierungsbestand des § 35(1) Nr. 5 BauGB. Für die Fälle, dass es sich bei einer Windenergieanlage um ein anderes privilegiertes Vorhaben nach § 35(1) BauGB (beispielsweise eine mitgezogene Nutzung eines nach § 35(1) Nr. 1 BauGB privilegierten Betriebs) – oder um ein sonstiges Vorhaben nach § 35(2) BauGB – handelt, gilt die 1.000 m-Regelung nicht. Der Mindestabstand hat nichts mit dem Immissionsschutz (Lärm) oder dem Rücksichtnahmegebot (optisch bedrängende Wirkung) zu tun, sondern ist ein politisch begründeter „Akzeptanzabstand“. Er gilt explizit nicht zu einzelnen Wohnnutzungen im Außenbereich.

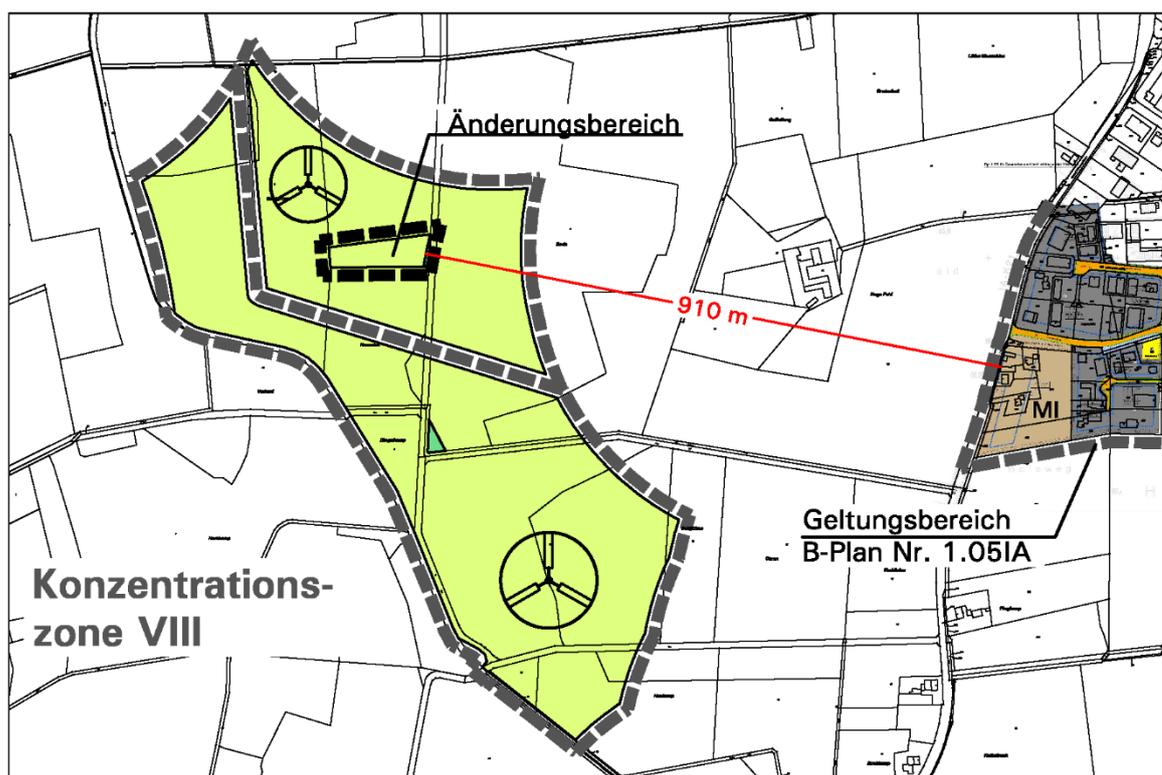
Der durch § 2(1) BauGB-AG NRW eingeführte Mindestabstand von 1.000 m gilt auch für Wohngebäude in Mischgebieten. In § 2(2) BauGB-AG NRW wird darauf hingewiesen, dass Absatz 1 keine Anwendung findet, wenn in einem Flächennutzungsplan für Vorhaben der in Absatz 1 beschriebenen Art vor dem 15.07.2021 eine Darstellung für Zwecke des § 35(3) S. 3 BauGB erfolgt ist. Hierbei handelt es sich um eine Bestandsschutzklausel für in Kraft befindliche Konzentrationszonenplanungen. Flächen, die erst durch eine Planänderung zum Teil einer Konzentrationszone werden sollen, werden nicht erfasst.

Neue Flächen (wie vorliegend die ehemalige Waldfläche), die ergänzend zu Bestandsflächen hinzutreten, können sich somit nicht auf den Bestandsschutz des § 2(2) BauGB-AG NRW berufen, sondern müssen den 1.000 m-Abstand zum Mastmittelpunkt einer potenziellen Windenergieanlage (also 1.000 m abzüglich dem Radius der Rotorkreisfläche) einhalten. Das gilt auch, wenn sie von Flächen umschlossen sind, die ihrerseits wegen der Bestandsschutzklausel des § 2(2) BauGB-AG NRW den Mindestabstand nicht einhalten müssen.

**Für die vorliegende Änderungsplanung bedeutet dies:**

Gemäß § 2(1) Nr. 2 BauGB-AG NRW bemisst sich der o. g. Mindestabstand von der *Mitte des Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude*. Dieses Abstandserfordernis bildet die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan so nicht ab, da hier der zukünftige Standort einer Windenergieanlage innerhalb der Konzentrationszone nicht bekannt ist. Die im Stadtgebiet Drensteinfurt in den letzten Jahren errichteten Windenergieanlagen wiesen Rotorradien zwischen 80 m und 90 m auf, daher wird vorliegend auf einen Rotorradius von 90 m abgestellt. Da kein Teil einer Windenergieanlage über die Grenze der Konzentrationszone hinausreichen darf, wird vorliegend ein Abstand von 910 m (1.000 m abzüglich 90 m Rotorradius) zum nächstgelegenen Wohngebäude bzw. der Grenze der überbaubaren Fläche des festgesetzten Mischgebiet südöstlich der Konzentrationszone VIII berücksichtigt. Somit ist der 1.000 m - Abstand gemäß § 2(1) Nr. 2 BauGB-AG NRW sichergestellt. Bei längeren Rotorblättern ist die Windenergieanlage entsprechend innerhalb der Konzentrationszone zu verschieben.

Wie die nachfolgende Grafik verdeutlicht, reduziert sich – unter Berücksichtigung des Abstands von 910 m zum nächstgelegenen Wohngebäude bzw. zur Grenze der überbaubaren Fläche im festgesetzten Mischgebiet – der Änderungsbereich gegenüber der Vorentwurfsfassung. Der überwiegende Teil der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Waldfläche wird im Rahmen der 50. FNP-Änderung überplant. Es verbleibt eine etwa 265 m<sup>2</sup> große Waldfläche (die sich in der Örtlichkeit als landwirtschaftliche Nutzfläche darstellt) und nicht Teil des Änderungsbereichs ist.



**Abb. 3: Gegenüber dem Vorentwurf verkleinerter Geltungsbereich der 50. Änderung des FNP (ohne Maßstab)**

Im Ergebnis ändert sich durch die vorliegende FNP-Änderung die Geometrie der Konzentrationszone VIII dahingehend, dass nunmehr auch der nordöstliche Teil der Konzentrationszone für die Errichtung einer größeren Windenergieanlage geeignet erscheint.

### 3.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Der Änderungsbereich ist un bebaut und wird aktuell ackerbaulich genutzt. Der Änderungsbereich liegt nicht im Bereich eines FFH- oder Naturschutzgebiets und grenzt auch nicht an ein solches an. Im Biotopkataster NRW<sup>3</sup> sind für den Änderungsbereich bzw. die gesamte Konzentrationszone VIII keine schutzwürdigen Biotop e verzeichnet.

### 3.4 Boden und Gewässer

#### a) Boden

Gemäß Bodenkarte NRW<sup>4</sup> steht im Änderungsbereich Pseudogley, z. T. Braunerde-Pseudogley (S 21) an. Der schwach steinige, tonige Lehmboden weist eine mittlere bis hohe Sorptionsfähigkeit, geringe nutzbare Wasserkapazität und geringe Wasserdurchlässigkeit auf. Darüber hinaus wird der Boden durch eine meist mittlere Staunässe z. T. bis in den Oberboden und einen meist ausgeprägten Wechsel von Vernässung und Austrocknung charakterisiert.

#### b) Gewässer

Der Änderungsbereich wird durch keine Oberflächengewässer tangiert. Entlang der westlichen Grenze der Konzentrationszone VIII verläuft der Umlaufsbach. Die Konzentrationszone VIII tangiert keine Überschwemmungsgebiete.

### 3.5 Bergbau

Drensteinfurt liegt in einem Gebiet, in dem in der Vergangenheit verbreitet **Strontianitbergbau** im oberflächen- bzw. tagesnahen Bereich umgegangen ist, ohne dass für die betroffenen Teilflächen bislang genaue Lage und Ausdehnung bekannt sind. Als Folge dieses Bergbaus können auch heute noch Nachwirkungen durch Setzungen, Absenkungen oder Einbrüche entstehen. Sollten bei Ausschachtungsarbeiten Hinweise auf diesen Bergbau festgestellt werden, so sind weitere Baugrunduntersuchungen zwingend erforderlich.

Auf die **auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfelder** (Teilfläche 1 „Donar“, Teilfläche 2 „Münsterland“, Teilfläche 3 „Dasbeck III“) wird hingewiesen. Ein Abbau von Steinkohle ist bei der Bezirksregierung Arnsberg urkundlich nicht belegt, mit entsprechenden bergbaulichen Einwirkungen ist daher nicht zu rechnen. Über zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist bislang nichts bekannt. In Ihrer Stellungnahme vom 08.07.2022 empfiehlt die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadens-relevanter Fragestellungen die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen hinsichtlich des Bauvorhabens zu kontaktieren.

Das Stadtgebiet Drensteinfurt befindet sich zudem über **bergrechtlichen Erlaubnisfeldern** zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen für gewerbliche bzw. wissenschaftliche Zwecke. Eine Erlaubnis gewährt dem jeweiligen Inhaber ein befristetes Recht zum Aufsuchen des Bodenschatzes Kohlenwasserstoffe innerhalb des Erlaubnisfelds und dient i. W. dem Konkurrenzschutz, eine Genehmigung von konkreten Maßnahmen ist damit nicht verbunden.

<sup>3</sup> <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start> (Abfrage am 05.08.2021).

<sup>4</sup> Geologisches Landesamt NRW: Bodenkarte von NRW 1:50.000, Krefeld:1981, Blatt L 4312 Hamm.

### 3.6 Altlasten und Kampfmittel

Im Änderungsbereich sind der Stadt bislang keine **Altlasten** oder **altlastverdächtigen Flächen** bekannt. Sollten Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen auftreten, besteht nach Landesbodenschutzgesetz die Verpflichtung, die zuständige Behörde (hier: Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Warendorf) unverzüglich hierüber zu verständigen.

Im Geltungsbereich der 50. FNP-Änderung sind der Stadt bislang keine **Kampfmittelbelastungen** bekannt. Im Rahmen der Offenlage gemäß § 4(2) BauGB hat der Fachbereich 3 Sicherheit und Ordnung der Stadt Drensteinfurt noch einmal darauf hingewiesen, dass nach den der Stadt vorliegenden Unterlagen im Änderungsbereich im letzten Krieg Kampfmittel niedergegangen sind und sich auch heute noch sog. „Kampfmittel-Blindgänger“ im Erdreich befinden können. Bevor mit der Durchführung der Bautätigkeiten begonnen werden kann, muss sichergestellt sein, dass das Grundstück frei von „Kampfmittelblindgängern“ ist.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst und die Ordnungsbehörde der Stadt Drensteinfurt empfehlen das Sondieren der zu bebauenden Flächen und Baugruben und die Anwendung der Anlage 1 TVV, im Bereich der Bombardierung. Die Sondierung muss vor dem Eingriff in das Erdreich erfolgen. Nach Freigabe durch die Ordnungsbehörde darf mit den bodeneingreifenden Maßnahmen (Erdaushub) begonnen werden.

Bei Verdacht auf Kampfmittelvorkommen (verdächtige Gegenstände, Bodenverfärbungen o. Ä.) sind sämtliche Arbeiten aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen, der Kampfmittelräumdienst ist umgehend zu benachrichtigen.

### 3.7 Denkmalschutz und Denkmalpflege

**Boden- und Baudenkmale** sind im Geltungsbereich der FNP-Änderung bislang nicht bekannt. Es befinden sich hier auch keine besonders prägenden Objekte oder Situationen, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturguts der Stadt enthalten oder die kulturhistorisch von besonderem Wert sind. Denkmalpflegerische Belange werden durch die FNP-Änderung – soweit erkennbar – nicht berührt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4(1) BauGB hat der LWL – Archäologie für Westfalen auf eine möglichst frühzeitige Beteiligung für einzelne Standorte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hingewiesen. Auf diese Weise kann anhand benehmensfähiger Unterlagen geprüft werden, ob Bodendenkmäler gemäß § 2(5) DSchG NRW betroffen sind. Darüber hinaus wird auf die Meldepflicht bei verdächtigen Bodenfunden gemäß §§ 16, 17 DSchG hingewiesen.

## 4. Auswirkungen der Planung

### 4.1 Verkehr

Die Konzentrationszone VIII wird sowohl in Nord-Süd-Richtung als auch in Ost-West-Richtung von der Straße *Rieth* durchzogen und darüber erschlossen. Die Eignung/Tragfähigkeit der Straße für Schwertransporte/Schwerlastkräne ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Ggf. werden temporäre Verbreiterungen/Ertüchtigungen, insbesondere im Bereich der Kurven, erforderlich. Es wird angeregt den Zustand der Straßen vor Beginn der Bauarbeiten zu dokumentieren, damit die Behebung mögliche Schadenereignisse einem Verursacher zugeordnet werden kann.

In der Bauphase ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch Bau- und Transportfahrzeuge zu rechnen. Danach wird eine Windenergieanlage nur noch sporadisch von Wartungspersonal angefahren.

Ein Anschluss an den ÖPNV ist für die vorliegende Änderungsplanung ohne Belang.

## **4.2 Immissionsschutz**

Durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans wird die Nutzbarkeit der Konzentrationszone VIII für die Errichtung einer Windenergieanlage deutlich verbessert. Sollte hier eine Windenergieanlage errichtet werden, so ist mit Auswirkungen auf den Immissionsschutz zu rechnen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind vom Betreiber Gutachten zum Schallschutz, zum Schattenwurf, zur optisch bedrängenden Wirkung etc. vorzulegen, diese werden dann von den Fachbehörden geprüft.

In der Begründung zur 43. Änderung des FNP sind in Kapitel 10 die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf öffentliche und private Belange dokumentiert. Hierauf wird verwiesen.

Der Änderungsbereich ist Teil einer größeren Ackerflächen, die gegenwärtig intensiv genutzt wird. Konflikte aufgrund typischer Emissionen durch landwirtschaftliche Betriebe bzw. Tierhaltungsbetriebe (Geruchseinwirkungen, Lärm u. ä.) und landwirtschaftliche Beeinträchtigungen über das ortsübliche Maß hinaus sind nicht bekannt und werden nach heutigem Kenntnisstand nicht erwartet.

## **4.3 Ver- und Entsorgung, Wasserwirtschaft, Brandschutz und Anlagenschutz gemäß LuftVG**

### **a) Ver- und Entsorgung**

Der Anschluss des Änderungsbereichs bzw. der Konzentrationszone VIII an die bestehende Infrastruktur, hier das Stromleitungsnetz zur Einspeisung der erzeugten Energie in das Stromnetz, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abschließend zu klären.

Die Konzentrationszone VIII wird durch eine 380 kV-Höchstspannungsleitung nebst Schutzstreifen in zwei Teilbereiche getrennt. Im Rahmen der Planung bzw. bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich der Konzentrationszone ist die o. g. Leitungstrasse nebst Schutzstreifen zwingend zu berücksichtigen.

### **b) Wasserwirtschaft**

Der Änderungsbereich, wie auch die gesamte Konzentrationszone VIII, liegt außerhalb von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten. Dennoch sind beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (insbesondere Öle und Fette) bei der Errichtung/Wartung einer Windenergieanlage Kontaminationen des Bodens zu vermeiden. Leckagen/Tropfverluste sind mit geeigneten Mitteln zu binden. Diese Bindemittel sind nach Gebrauch aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich den zuständigen Behörden zu melden.

### **c) Brandschutz**

Gemäß Windenergieerlass NRW (2018) – Kapitel 5.2.3.2 – ist für Windenergieanlagen mit mehr als 30 m Höhe nach § 68 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BauO NRW mit den Bauvorlagen ein Brandschutzkonzept bei der Genehmigungsbehörde einzureichen, § 69 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW. Windenergieanlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Anlagenbrands bzw. eine Ausweitung auf die

Umgebung (Gebäude, bauliche Anlagen und Wald) vorgebeugt wird. Soweit im Einzelfall besondere Standort- oder Risikofaktoren erkennbar sind (z. B. angrenzende Waldflächen), sind neben den regelmäßig zu beachtenden Anforderungen (z. B. Blitzschutzanlagen, Wartung etc.) weitere geeignete Vorkehrungen zu treffen, wie die Verwendung nichtbrennbarer Baustoffe, Brandfrüherkennung mit automatischer Abschaltung der Anlagen, Vorhaltung selbsttätiger Feuerlöschanlagen etc. Besondere Standort- oder Risikofaktoren sind bei Anlagen auf dem freien Feld regelmäßig nicht erkennbar.

Kommt es in einer Windenergieanlage zu einem Brand, kann die Feuerwehr diese nur kontrolliert abbrennen lassen und das Umfeld vor herabstürzenden Bauteilen sichern. Wegen der Einsturzgefahr beschädigter bzw. brennender Teile einer Windenergieanlage können Einsatzfahrzeuge den Brandort oftmals nicht direkt anfahren. Aufgrund der großen Höhe ist es der Feuerwehr nicht möglich Montage- und Wartungspersonal aus der Anlagengondel zu retten.

#### **d) Anlagenschutz gemäß Luftverkehrsgesetz**

Die Deutsche Flugsicherung (DFS) hat im Rahmen Ihrer Stellungnahme zur Offenlage der 50. FNP-Änderung darauf hingewiesen, dass durch oben genanntes Plangebiet der Anlagenschutzbereich gemäß §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der *Flugsicherungseinrichtung Hamm DVORDME HMM* betroffen ist. Im Genehmigungsverfahren gemäß §18a LuftVG kann es daher zu Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen kommen. Die DFS empfiehlt daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gemäß §18 LuftVG einzureichen. Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

#### **4.4 Umweltprüfung und Umweltbericht**

Nach dem BauGB sind im Rahmen der erforderlichen **Umweltprüfung** die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere/Pflanzen, Fläche/Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur-/sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern zu ermitteln. Die Ergebnisse sind im sog. Umweltbericht zu beschreiben, zu bewerten und in der Abwägung über den Bauleitplan angemessen zu berücksichtigen. Der **Umweltbericht**<sup>5</sup> ist als **Teil II** dieser Begründung beigefügt (Einzelheiten s. dort).

Im Ergebnis werden im Änderungsbereich eine baulichen Inanspruchnahme von gegenwärtig landwirtschaftlich genutzten Flächen und der hiermit verbundenen erstmaligen Versiegelung mit entsprechenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden/Wasser auch Änderungen der Lebensraumstrukturen und des Orts-/Landschaftsbilds vorbereitet. Es ist jedoch durchaus möglich, dass der Änderungsbereich künftig nur vom Rotor einer Windenergieanlage überstrichen wird. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind die Auswirkungen – mit Blick auf die anthropogene Vorprägung und die bereits im Rahmen der 43. FNP-Änderung erfolgte Entscheidung für eine Darstellung der Konzentrationszone VIII im FNP – planerisch insgesamt vertretbar und räumlich begrenzt. Im Rahmen des damaligen Planverfahrens wurden mögliche Beeinträchtigungen oder Umweltauswirkungen untersucht und die am besten geeigneten Flächen ermittelt. Die vorliegende Planung trägt nur zu einer besseren Ausnutzbarkeit der Fläche bei.

---

<sup>5</sup> Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH (09/2022): Stadt Drensteinfurt, 50. Änderung des Flächennutzungsplans Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ - 1. Anpassung, Umweltbericht

Aufgrund der zunehmenden klimatischen Veränderungen mit Dürreperioden und lokalen Starkregenereignissen treiben Bund, Länder und Kommunen die Energiewende hin zu einer regenerativen Energieerzeugung weiter voran. Vor diesem Hintergrund ist – aus Umweltsicht – die 50. FNP-Änderung grundsätzlich vertretbar.

Im nachgelagerten Zulassungsverfahren müssen die einzelnen Umweltbelange weiter auf Grundlage der detaillierten Projektplanung geprüft werden. In der Regel sind hierzu ein Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Betrachtung der Eingriffsregelung gemäß § 13 ff. BNatSchG und eine vertiefende Artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

#### 4.5 Bodenschutz, Flächenverbrauch und Landwirtschaft

Die **Bodenschutzklausel** im Sinne des § 1a(2) BauGB in Verbindung mit § 1ff. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) ist zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen und schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2(1) BBodSchG.

Gemäß der Bewertungen und Auswertungen zum Bodenschutz/Schutzwürdigkeit der Böden<sup>6</sup>, hier: *Schutzwürdigkeit – naturnahe und naturferne Böden sowie Wahrscheinlichkeit von Naturnähe* stehen im Änderungsbereich sowie der gesamten Konzentrationszone VIII keine schutzwürdigen Böden an.

#### 4.6 Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung

Durch die Planung werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Daher sind nach den §§ 1, 1a BauGB die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nach den Grundsätzen der **Eingriffsregelung** in die Abwägung einzustellen und zu behandeln.

Windenergieanlagen sind wie land- und forstwirtschaftliche Betriebe nach § 35 BauGB im gesamten Außenbereich privilegiert zulässig. Mit der Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird daher kein Baurecht neu gegeben, sondern die Privilegierung auf bestimmte Bereiche des Stadtgebiets beschränkt. Dennoch werden durch die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan oder deren Erweiterung Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Allerdings ist auf der Ebene des Flächennutzungsplans der konkrete Standort einer Windenergieanlage i. d. R. nicht bekannt.

Das BVerwG führt hierzu in seinem Urteil von 26.04.2006 (Az. 4 B 7/06) aus: „*Weist ein Flächennutzungsplan Konzentrationszonen für Windenergieanlagen aus, ist es aber im Allgemeinen mit dem Gebot gerechter Abwägung vereinbar, die Regelung des Ausgleichs der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft dem Verfahren der Vorhabengenehmigung ... vorzubehalten. Feststellungen, aus denen sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass es hier geboten gewesen sein könnte, die für den Ausgleich in Betracht kommenden Flächen im Flächennutzungsplan als solche darzustellen, hat das Oberverwaltungsgericht nicht getroffen.*“

Für den Fall, dass Konzentrationszonen in unmittelbarer Nähe zu bestehenden Kompensationsflächen liegen, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen, ob die Errichtung einer Windenergieanlage der Entwicklung einer Kompensationsmaßnahme entgegensteht.

---

<sup>6</sup> Auswertung TIM-online am 05.08.2021 (<https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>).

#### 4.7 Artenschutzrechtliche Prüfung

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen.

Dieser Vorabschätzung wird im Rahmen der 50. FNP-Änderung die vom LANUV als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes herausgegebene Liste planungsrelevanter Arten in NRW mit großmaßstäblichen Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes zugrunde gelegt. Danach werden für das Messtischblatt 4212 „Drensteinfurt“ (Quadrant 1) für die im Änderungsbereich und in seinem näheren Umfeld vorherrschenden Lebensraumkategorien *Laubwälder mittlerer Standorte, Kleingehölze/Alleen/Bäume/Gebüsche/Hecken, Äcker/Weinberge* und *Säume/Hochstaudenfluren* auf übergeordneter Ebene Hinweise auf das potenzielle Vorkommen von acht Fledermausarten und 31 Vogelarten gegeben.<sup>7</sup> Das vom LANUV entwickelte System stellt insgesamt übergeordnete Lebensraumtypen mit einer jeweiligen Gruppierung mehrerer Biotoptypen dar. Nähere Erkenntnisse, welche Vogelarten im Änderungsbereich und dessen Umfeld vorkommen, liegen gegenwärtig nicht vor.

Entsprechend § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) muss bei der Durchführung von Planungs- und Zulassungsverfahren sichergestellt werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten. Die speziellen betriebsbedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen betreffen insbesondere Vögel und Fledermäuse, wobei nicht alle Vogel- und Fledermausarten gleichermaßen durch WEA gefährdet sind. Bestimmte sogenannte windenergieempfindliche Arten, gelten als überdurchschnittlich gefährdet. Zusammenfassend lassen sich mit Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG folgende Wirkfaktoren nennen:

- Kollisionen mit den sich drehenden Rotorblättern
- Barrierewirkung im Bereich von Flugkorridoren
- Scheuchwirkung durch Lärm oder Silhouetteneffekte
- Lebensraumverlust am WEA-Standort selbst

Das OVG Münster hat sich in seinem Urteil vom 21.04.2015 -10 D 21/12.NE, grundsätzlich zum Artenschutz in der Bauleitplanung geäußert. Das Gericht hat hervorgehoben, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände allein auf die *Verwirklichungshandlung* bezogen sind. Deshalb haben sie für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung. Nicht der Flächennutzungsplan oder eine seiner Darstellungen, sondern erst deren Verwirklichung stellen den verbotenen Eingriff dar. Deshalb findet grundsätzlich eine Verlagerung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf die Zulassungsebene statt. Allerdings kann der konkreten Bauleitplanung die Erforderlichkeit fehlen, wenn ihrer Verwirklichung unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Lässt sich bereits im Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennen, dass der Bebauungsplan bzw. der Flächennutzungsplan wegen der sich aus artenschutzrechtlichen Bestimmungen ergebenden Hindernisse nicht verwirklicht werden kann, verfehlt er seinen städtebaulichen Entwicklungs- und Ordnungsauftrag und ist daher wegen eines Verstoßes gegen die Vorgaben des § 1(3) BauGB unwirksam.

Wegen der nur mittelbaren Bedeutung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Bauleitplanung bedarf es im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden. Hierzu hat er die bei Verwirklichung der Planung voraussichtlich betroffenen Arten sowie Art und Umfang ihrer voraussichtlichen Betroffenheit unter Hinzuziehung naturschutzfachlichen Sachverständs überschlägig zu ermitteln und zu bewerten.

---

<sup>7</sup> Messtischblattabfragen am 05.08.2021.

Dabei steht ihm hinsichtlich der Frage, ob bei Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu.

Die Konzentrationszone VIII umfasst insgesamt etwa 33 ha und wird landwirtschaftlich als Acker genutzt. Der etwa 0,64 ha umfassende Änderungsbereich liegt inmitten der nordöstlichen Teilfläche der o. g. Konzentrationszone und wird – wie auch die angrenzenden Bereiche – intensiv ackerbaulich genutzt. Im Rahmen der 43. Änderung des FNP sprachen keine artenschutzrechtlichen Belange gegen die Ausweisung der Konzentrationszone. Nach den gegenwärtig vorliegenden Erkenntnissen geht die Stadt Drensteinfurt davon aus, dass die o.g. Einschätzung zur Konzentrationszone VIII nunmehr auch für die „vergrößerte“ Flächendarstellung Bestand hat.

Die abschließende Artenschutzprüfung, d. h. die vollständige Prüfung hinsichtlich aller planungsrelevanten Arten, ist auf der nachfolgenden Genehmigungsebene durchzuführen. Erst zu diesem Zeitpunkt sind die genauen Auswirkungen erkennbar (u. a. abhängig von WEA-Anzahl und -Typ, Park-Layout, Zuwegung, Betriebszeiten, etc.) und auch erst dann können konkrete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen konzipiert und festgelegt werden. Gegebenenfalls sind auch ergänzende Erfassungen planungsrelevanter Arten erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Ergebnis der vertiefenden Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auch zu einer Versagung der Genehmigung oder zu Einschränkungen der Betriebsweise führen kann.

#### **4.8 Klimaschutz und Klimaanpassung**

Bauleitpläne sollen den Klimaschutz und die Klimaanpassung grundsätzlich fördern. Mit der sog. Klimaschutznovelle des BauGB 2011 ist nunmehr klargestellt, dass hierzu auch der globale Klimaschutz durch Energieeinsparung, Nutzung regenerativer Energien, vermindertes Verkehrsaufkommen u. v. m. gehört und dass diesbezügliche Maßnahmen zulässig sein können, auch wenn ggf. nicht der unmittelbare städtebauliche (Boden-)Bezug im Plangebiet gegeben ist. Darüber hinaus sind die sich ändernden klimatischen Rahmenbedingungen (Dürreperioden, lokale Starkregenereignisse etc.) zu bedenken. Die Belange werden seit der genannten Änderung des BauGB besonders betont, eine höhere Gewichtung in der Gesamtabwägung der öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander geht damit jedoch nicht einher.

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt die Erweiterung der Konzentrationszone VIII um eine kleine, zentral gelegene Teilfläche, die – aufgrund der ehemaligen Waldfunktion – bislang nicht Bestandteil dieser Konzentrationszone war. Da eine Bebauung oder ein Überstreichen durch den Rotor bislang unzulässig war, wurde eine (wind-)energetische Nutzung der Teilfläche quasi verhindert. Im Ergebnis trägt die 50. FNP-Änderung zu einem weiteren Ausbau der Windenergie und somit zur regenerativen Energieerzeugung bei. Die verbindlichen Zusagen zum Pariser Klimaschutzabkommen sind ohne einen massiven Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, nicht zu erreichen.

Im Ergebnis werden die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung nach derzeitigem Kenntnisstand auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt.

## 5. Verfahrensablauf und Planentscheidung

### a) Verfahrensablauf

Der **Aufstellungsbeschluss** sowie der Beschluss über die Durchführung der **frühzeitigen Beteiligung** gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB für die 50. Änderung des Flächennutzungsplans ist – nach Vorberatung durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Umwelt am 22.02.2021 – in der Sitzung am 15.03.2021 durch den Rat der Stadt Drensteinfurt gefasst worden. Auf die Beschlussvorlage I/032/2021 wird verwiesen.

Die frühzeitige **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB** sowie die **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB** erfolgte im Zeitraum vom 06.12.21 bis 20.12.2021. Nach Beratung über das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Umwelt in der Sitzung am 30.05.2022 den Entwurf und die **Offenlage** der 50. FNP-Änderung beschlossen.

Die **Offenlage gemäß § 3(2) BauGB** sowie die **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(2) BauGB** erfolgte im Zeitraum vom 13.06.2022 bis 13.07.2022. Nach Vorberatung über das Ergebnis der Offenlage durch den Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau und Umwelt in der Sitzung am 30.08.2022 hat der Rat der Stadt Drensteinfurt in seiner Sitzung am 12.09.2022 den **Feststellungsbeschluss** über die 50. FNP-Änderung gefasst.

### b) Planentscheidung

Die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Konzentrationszone VIII kann gegenwärtig nicht vollständig ausgenutzt werden, da neben der bestehenden 380 kV-Höchstspannungsleitung inkl. Schutzstreifen auch die beiden kleineren Waldflächen innerhalb der Konzentrationszone zu Einschränkungen hinsichtlich der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) führen. Gemäß dem wirksamen Flächennutzungsplan sind Waldflächen weder mit einer WEA bebaubar, noch dürfen diese vom Rotor der WEA überstrichen werden.

Die gegenwärtig in der nördöstlichen Teilfläche der Konzentrationszone VIII im Flächennutzungsplan dargestellte Waldparzelle besteht in der Örtlichkeit nicht mehr. Im Rahmen der vorliegenden 50. Änderung des FNP beabsichtigt die Stadt Drensteinfurt den überwiegenden Bereich der ehemaligen „Waldfläche“ künftig als Fläche für die Landwirtschaft und Teil der Konzentrationszone VIII darzustellen und somit die Errichtung einer Windenergieanlage, in einem schon heute für die Windenergienutzung dargestellten Bereich, zu ermöglichen. Mit der vorliegenden Planung verfolgt die Kommune das Ziel einen Beitrag für eine sichere klimaneutrale Energieversorgung zu leisten.

Auf die Beratungs- und Abwägungsunterlagen der Verwaltung zu den Sitzungen des Rats der Stadt Drensteinfurt und seines Fachausschusses wird ergänzend Bezug genommen.

Drensteinfurt, im September 2022